



Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Haibach folgende

‘Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages‘ (Kurabgabesatzung)

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) ¹Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

- (2) ¹Der Beitrag beträgt pro Übernachtungstag
- | | |
|--|--------|
| a) für Kinder bis zum vollendeten 6 Lebensjahr | 0,00 € |
| b) für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,00 € |
| c) für Einzelpersonen ab dem vollendeten 16 Lebensjahr | 1,50 € |
| d) Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% und deren notwendige
Begleitperson sind kurbeitragsbefreit. | |

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungssteuer

Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt wurden.

(1) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 120,00 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 60,00 € |
| 3. Personen nach § 4 Abs. 3 sind vom jährlichen
pauschalen Kurbeitrag befreit. | |

(2) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen jährlichen Kurbeitrags haben der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzeigen.

(3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrags entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(4) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag in gleicher Höhe jeweils jährlich zu zahlen. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten. Im Jahrespauschalkurbeitrag ist die Umsatzsteuer enthalten.

(5) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbetrag zurückerstattet.

Information: Die vorstehend in rot dargestellten Änderungen wurden mit der "3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags" (Kurbeitragssatzung) vom 30.07.2024 eingearbeitet.

Information: Die vorstehend in grün dargestellten Änderungen wurden mit der "4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags" (Kurbeitragssatzung) vom 24.10.2025 eingearbeitet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.04.1975 außer Kraft

Haibach, 06.02.2013
Gemeinde Haibach



Alois Rainer
1. Bürgermeister

